



ÜBERARBEITUNG SCHUTZPLAN NATUROBJEKTE

INFORMATION UND MITWIRKUNG

08. JULI 2025

INHALT

RECHTSGRUNDLAGE & HINTERGRUND

1. PLANUNGSGEBIET
2. SCHUTZPLAN BUSSNANG 2002
3. NATUROBJEKTE SCHUTZPLAN BUSSNANG 2002
4. ÜBERARBEITUNG SCHUTZPLAN BUSSNANG 2023
5. NATUROBJEKTE SCHUTZPLAN BUSSNANG 2023
6. WAS ERARBEITEN DIE GEMEINDEN?
7. WIE SIEHT SO EIN SCHUTZPLAN AUS?
8. WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE GRUNDEIGENTÜMER?
9. WIE VERLÄUFT DAS PLANUNGSVERFAHREN?
10. NÄCHSTER SCHRITT

FRAGEN & ANTWORTEN

RECHTSGRUNDLAGE

§ 1 NHG TG: Ziele

- 1 Natur und Landschaft sowie das kulturgeschichtliche Erbe, insbesondere erhaltenswerte Objekte, sind zu schützen und zu pflegen. Beeinträchtigte Natur oder Landschaft ist, soweit sinnvoll, möglich und zumutbar, wiederherzustellen.
- 2 In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen ist für ökologischen Ausgleich zu sorgen.
- 3 Die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihr natürlicher Lebensraum sind zu schützen.
- 4 Die biologische Vielfalt (Biodiversität) ist zu fördern.

§ 2 NHG TG: Erhaltenswerte Objekte

- 1 Hecken, Wiesen, Moore, Bäume, Baumgruppen, Gewässer etc.

§ 3 NHG TG: Verpflichtung des Gemeinwesens

- 1 Kanton, Gemeinden und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Ziele dieses Gesetzes, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte.

§ 4 NHG TG: Erhaltungsgebot

- 1 Eigentümer geschützter Objekte sowie andere daran dinglich Berechtigte haben diese zu erhalten und zu pflegen.

§ 5 NHG TG: Leistungen des Gemeinwesens

- 1 Kanton und Gemeinden unterstützen Eigentümer und andere Berechtigte bei Erhaltung und Pflege erhaltenswerter, namentlich geschützter Objekte. Sie leisten Hilfe nach Massgabe von § 14, § 15, § 18 und § 20.

HINTERGRUND - AUFGABE DER GEMEINDE

Gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte sicherzustellen. Erhaltenswerte, flächige Objekte (z.B. Ortsbilder, Naturschutzgebiete) sind im Zonenplan in Übereinstimmung mit Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG [V]) grundsätzlich entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Dorfzone, Weilerzone, Naturschutzzone) zugewiesen.

Der Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte regelt den Schutz erhaltenswerter, punktförmiger und linearer Natur- und Kulturobjekte im Sinne von § 10 TG NHG [III]. Der Schutzplan Naturobjekte der Politischen Gemeinde Bussnang wurde mit dem Entscheid Nr. 37 vom 16. April 2002 durch das Departement für Bau und Umwelt (DBU) genehmigt.

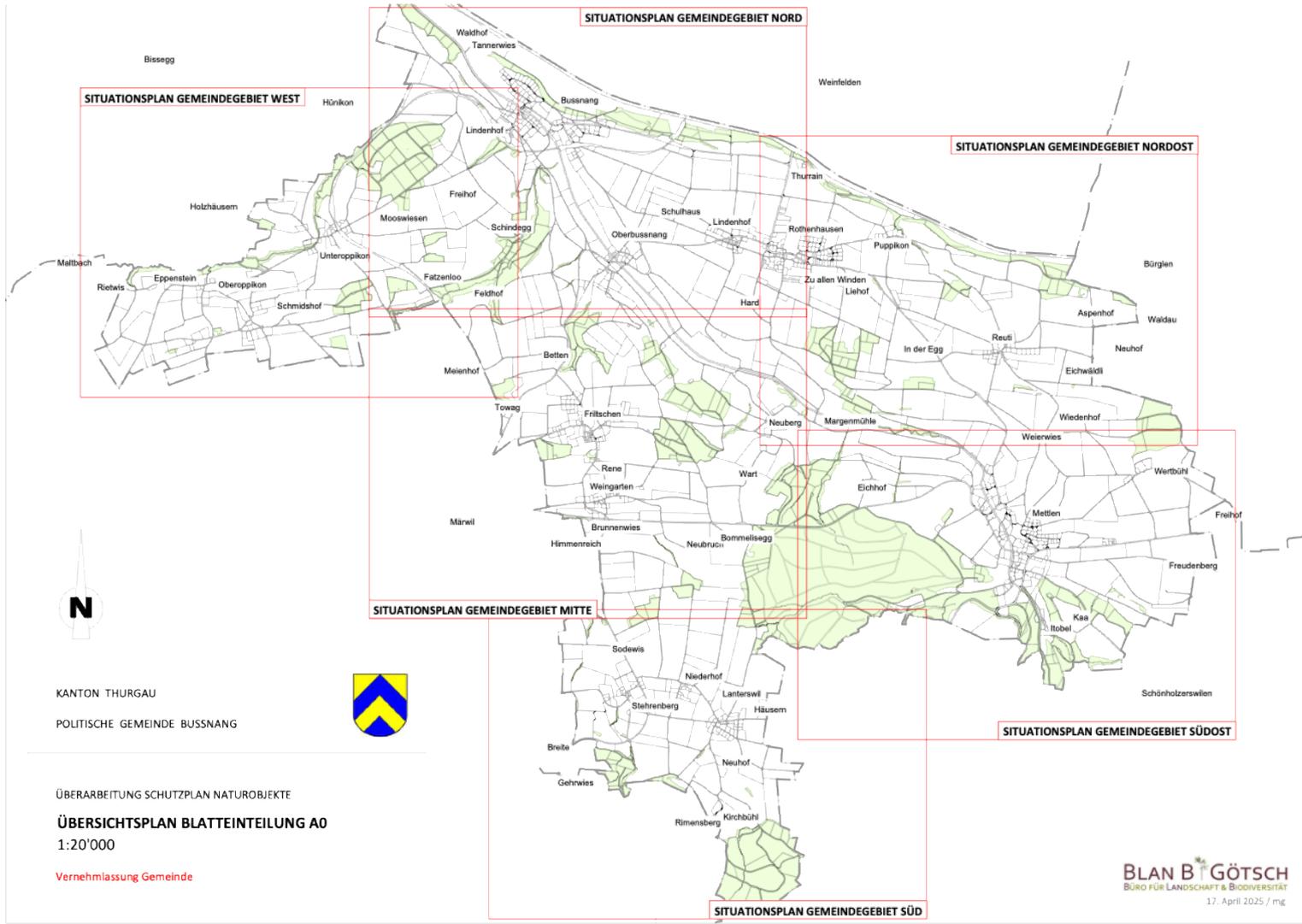
Mit dem Inkrafttreten des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wurden die Gemeinden des Kantons Thurgau verpflichtet, ihre Baureglemente und Zonenpläne den neuen Bestimmungen anzupassen. Die Politische Gemeinde Bussnang hat entschieden, den kommunalen Richtplan und den Zonenplan zu revidieren. Ein Bestandteil dieser Revision ist die Überarbeitung des Schutzplans für die Naturobjekte.

HINTERGRUND - «AUFGABE» DER NATUROBJEKTE

Naturobjekte...

- ... prägen das Landschaftsbild
- ... sind Lebensräume Tiere und Pflanzen, welche erhalten und geschützt werden müssen
- ... sind ökologisch wertvolle Elemente in der intensiven Siedlung und Landwirtschaft
- ... sind Trittsteine für Tiere in der überbauten und landwirtschaftlich genutzten Landschaft

1. PLANUNGSGBIET



3. NATUROBJEKTE SCHUTZPLAN BUSSNANG 2002



Einzelbaum, Baumgruppe, Baumreihe & Allee (B)
9 Objekte



Hecken & Feldgehölze (H)
30 Objekte



Artenreiche Wiesen und Weiden (Aw)
4 Objekte



Streuwiesen (S)
5 Objekte



Gewässer & Ufervegetation (FG & G)
31 Objekte

4. ÜBERARBEITUNG SCHUTZPLAN BUSSNANG 2023

- Feldaufnahme, Erfassung Zustand
- Vergleich der Flächen / Position / Grösse
- Bewertung mit Objektblatt
- Definition Schutzstatus
- Feststellung Unterschiede 2002 / 2023

H20

GRUNDLAGEN

TYP: Hecke_Feldgehölz

OBJEKTNUMMER: H20 (alt H34)

BEZEICHNUNG: Schnäggehüsl / Musenagger

LAGE: Schnäggehüsl / Musenagger

PARZELLENUMMER: 3196, 3201 / 3175

KOORDINATEN: 2725'673, 1'266'411

BEST. SCHUTZOBJEKT: ja nein

BEWERTUNG

ÖKOLOGIE: hoch mittel gering

AUSBILDUNG: hoch mittel gering

LANDSCHAFT: hoch mittel gering

WEITERES: -

DURCH: M. Götsch, Mai 2023

EINSTUFUNG

VORSCHLAG ARBEITSGRUPPE: BESCHLUSS GEMEINDERAT

schutzenswertes Objekt schutzenswertes Objekt

kein Schutzstatus kein Schutzstatus

BEMERKUNGEN

Teilobjekte definieren und Flächen des Objekts anpassen

BESONDERHEITEN

-

UMSETZUNG

SCHUTZZIEL

Hecke erhalten, Artenvielfalt und Strukturen fördern

SCHUTZ- UND PFLEGE MASSNAHMEN

- Heckenpflege Anfang November bis Anfang März.
- Jährlich maximal 1/3 der Fläche selektiv pflegen.
- Alle drei-fünf Jahre maximal 1/3 der Fläche auf den Stock setzen (geeignete Arten).
- Krautsaum von mindestens 1 m zu fördern, extensiv pflegen, 1 Schnitt im Herbst (ca. 50% der Fläche).
- Problempflanzen und Neophyten müssen bekämpft werden.

BESCHRIEB

Die Hecken im Gebiet Schnäggehüsl / Musenagger weisen landschaftlich wie ökologisch einen hohen Wert auf. Es ist unklar, welche Hecken im rechtsgültigen Schutzplan sind, da die Flächen nicht deckend sind.

ABBILDUNGEN



Abb. 1: Ausschnitt AV / Orthofoto mit Naturobjekt, BFF-Vernetzung & BFF-Öz/1 und Statische Waldgrenze. Quelle: thurgis.ch



Abb. 2: Östliches Teilobjekt, Blick nach Süden. Foto: Götsch 2023.



Abb. 3: Südwestliches Teilobjekt, Blick nach Südosten. Foto: Götsch 2023.

5. NATUROBJEKTE SCHUTZPLAN BUSSNANG 2023



Einzelbaum, Baumgruppe, Baumreihe & Allee (B)

12 Objekte



Hecken & Feldgehölze (H)

24 Objekte



Artenreiche Wiesen und Weiden (Aw)

6 Objekte



Streuwiesen (S)

2 Objekte



Stehende Gewässer & Ufervegetation (G)

5 Objekte

6. WAS ERARBEITEN DIE GEMEINDEN?

→ SONDERNUTZUNGSPLAN GEMÄSS § 4 PLANUNGS- UND BAUGESETZ PBG

- VERBINDLICHER BESTANDTEIL

 - SCHUTZPLÄNE IM MASSSTAB 1:2'500

 - LISTE DER NATUROBJEKTE

 - BEITRAGSREGLEMENT

- INFORMATIVER BESTANDTEIL

 - PLANUNGSBERICHT

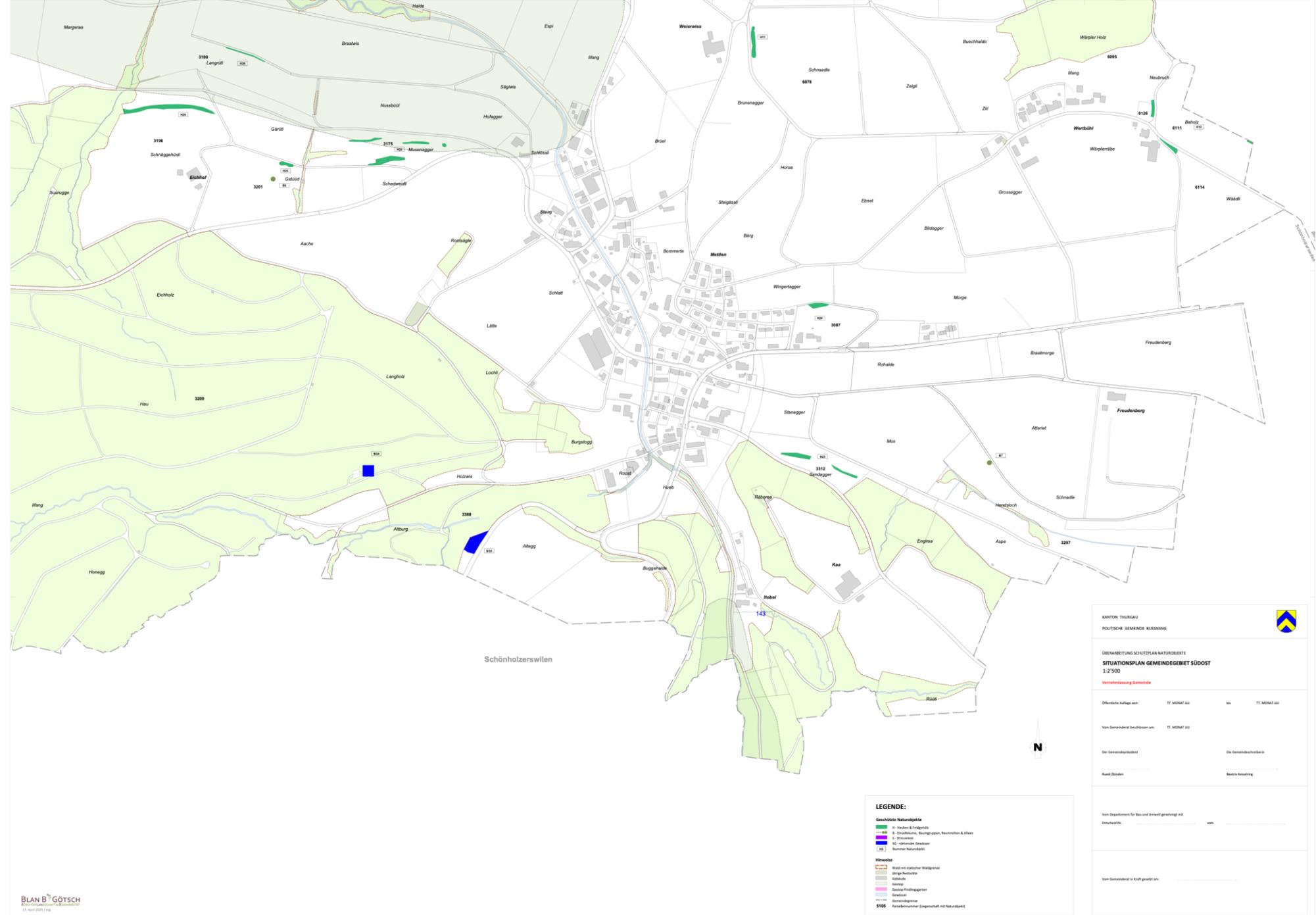
 - ÄNDERUNGSPLÄNE

 - INVENTARBLÄTTER

7. WIE SIEHT EIN SCHUTZPLAN AUS?

→ OBJEKTE GEMÄSS TYP

→ LEGENDE



KANTON THURGAU
POLITISCHE GEMEINDE BUSSNANG

ÜBERARBEITUNG SCHUTZPLAN NATUROBJEKTE
SITUATIONSPLAN GEMEINDEGEBIET SÜDOST
1:2'500

Vernehmlassung Gemeinde

Öffentliche Auflage vom TT. MONAT 2011 bis TT. MONAT 2011

Vom Gemeinderat beschlossenen am TT. MONAT 2011

Der Gemeindegliederrat
Ruedi Zbinden

Der Gemeindegliederrat
Beatrice Isenring

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt, ÜK
Druckjahr Nr. _____ vom _____

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am: _____

8. WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE GRUNDEIGENTÜMER?

§ 7 NHG TG: Eingriffe in Objekte

- 1 Eingriffe in Objekte, die nach § 10, § 12 oder § 16 geschützt sind, bedürfen einer Bewilligung. Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen sind davon ausgenommen.
- 2 Zuständig ist bei Objekten, welche durch Anordnungen gemäss § 10 oder § 12 geschützt sind, die Gemeindebehörde, bei Schutzobjekten aufgrund von § 16 das Departement für Bau und Umwelt. Die zuständigen Fachstellen des Kantons beraten Gemeindebehörde und Gesuchsteller.
- 3 Das Bewilligungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

§ 8 NHG TG: Bewilligung, Ersatzprinzip

- 1 Die Bewilligung ist zu erteilen, sofern die angestrebten Eingriffe den Zielen und Vorschriften für den Schutz des betreffenden Objektes nicht zuwiderlaufen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes verletzen.
- 2 Eingriffe sind schonend auszuführen.
- 3 Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter Lebensräume nicht vermeiden, hat der Verursacher für angemessenen Ersatz zu sorgen.

9. WIE VERLÄUFT DAS PLANUNGSVERFAHREN?

- | | | |
|---|----------------------------------------------------------|-------------------------|
| → | INFORMATION DER BEVÖLKERUNG | APRIL 2023 |
| → | FELDKARBEIT / BEGEGNUNG DER GEWÄSSER | MAI 2023 |
| → | ABGABE ENTWURF AN GEMEINDE | DEZEMBER 2023 |
| → | MITWIRKUNG / VERNEHMLASSUNG GRUNDEIGENTÜMER | HEUTE BIS 29. AUG. 2025 |
| → | VORPRÜFUNG DURCH DAS AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG (ARE) | AUGUST - OKTOBER 2025 |
| → | BEREINIGUNG ANHAND DER RÜCKMELDUNG VORPRÜFUNG | OKTOBER 2025 |
| → | ÖFFENTLICHE AUFLAGE WÄHREND 20 TAGEN (WIE EIN BAUGESUCH) | NOVEMBER 2025 |
| → | BEHANDLUNG DER ALLFÄLLIGEN EINSPRACHEN | DEZEMBER 2025 |
| → | GENEHMIGUNG DURCH DEPARTEMENT BAU UND UMWELT | AB JANUAR 2026 |
| → | IN KRAFTSETZUNG DURCH DEN GEMEINDERAT | NACH GENEHMIGUNG |

10. NÄCHSTER SCHRITT

MITWIRKUNG / VERNEHMLASSUNG

Die Vernehmlassung des Schutzplans Naturobjekte der Politischen Gemeinde Bussnang findet vom 10. Juli 2025, bis am 29. August 2025, statt.

- Die Unterlagen können in dieser Frist bei der Gemeindeverwaltung Bussnang zu den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.
- Die Unterlagen sind zudem auch auf der Gemeinde-Homepage der Politischen Gemeinde Bussnang aufgeschaltet.

Zum Schutzplan können Sie innerhalb der Frist der Vernehmlassung beim Gemeinderat Bussnang, Schulstrasse 1, 9565 Bussnang, schriftlich Ihre Stellungnahme einreichen.

Die Vernehmlassung ist kein Einsprache-Verfahren. Es dient der allseitigen Information sowie der Mitwirkung der Bevölkerung.

WICHTIGER HINWEIS ZU DEN PLANUNGSUNTERLAGEN

→ Auf der **Homepage zum Download:**

- **Übersichtsplan**
- **Schutzpläne**
- **Änderungspläne**
- **Beitragsreglement**
- **Inventarliste**
- **Planungsbericht**
- **Inventarblätter**
- **Präsentation Informationsveranstaltung vom 08. Juli 2025**

→ Auf der **Gemeinde ausgedruckt:**

- **Übersichtsplan**
- **Schutzpläne**
- **Änderungspläne**
- **Beitragsreglement**
- **Inventarliste**
- **Planungsbericht**
- **Inventarblätter**

**GERNE BEGRÜSSEN WIR SIE VOM 10. JULI 2025 BIS ZUM 29. AUGUST 2025
AUF DER GEMEINDE FÜR DIE EINSICHT DER AUSGEDRUCKTEN PLANUNGS-UNTERLAGEN**

FÜR **FRAGEN UND WEITERE AUSKÜNFTE** WENDEN SIE SICH BITTE AN HERRN MARTIN GÖTSCH,
PROJEKTLEITER, BLAN B GÖTSCH, WEINFELDEN.

MARTIN GÖTSCH 079 631 85 48
martin.goetsch@blanb.ch

NATÜRLICH STEHEN IHNEN AUCH DER GEMEINDEPRÄSIDENT RUEDI ZBINDEN UND DER GEMEINDERAT ALWIN
SCHMID FÜR FRAGEN UND WEITERE AUSKÜNFTE GERNE ZUR VERFÜGUNG.

RUEDI ZBINDEN 071 626 58 17
ruedi.zbinden@bussnang.ch

ALWIN SCHMID 078 621 58 31
alwin.schmid@bussnang.ch

BESTEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT
&
GERNE BEANTWORTEN WIR IHNEN IHRE FRAGEN